

SA2 WORLDSYNC STANDARDGESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DATENSYNCHRONISATION

1. Geltungsbereich

1.1 Die in diesen SA2 Worldsynchronisation Standardgeschäftsbedingungen für die Datensynchronisation enthaltenen Bestimmungen gelten für jeden Vertrag („Vertrag“), den die SA2 Worldsynchronisation GmbH, Von-der-Wetter-Str. 27, 51149 Köln, Deutschland, („SA2 Worldsynchronisation“) oder ein mit der SA2 Worldsynchronisation verbundenes Unternehmen mit dem Vertragspartner (das „Unternehmen“) abschließt.

1.2 Jegliche Einkaufsbedingungen oder sonstige allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung.

1.3 Die SA2 Worldsynchronisation stellt allen Teilnehmern der Lieferantenkette Lösungen für die Datensynchronisation bereit, dies durch die Nutzung geeigneter SA2 Worldsynchronisation-Systeme, einschließlich u.a. des zertifizierten SA2-Datenpoolsystems in dem globalen Datensynchronisationsnetzwerk („GDSN“) wie auch auf der SA2-Datenübertragungsplattform.

1.4 Im Allgemeinen ermöglichen SA2-Lösungen Geschäftsunternehmen die Synchronisation von Informationen – einschließlich u.a. Artikelstammdaten, Preisdaten und Mediendaten. Diese Lösungen können Mehrwertdienstleistungen und Tools/Schnittstellen zur Erweiterung und Unterstützung der Funktionen des SA2-Systems umfassen.

2. Vertragsgegenstand

2.1 SA2 Worldsynchronisation stellt dem Unternehmen, wie in dem Vertrag, diesen Standardgeschäftsbedingungen und allen geltenden Anlagen dargelegt, einen Zugang zu den SA2-Lösungen bereit, dies vorbehaltlich der Erfüllung aller Verpflichtungen durch das Unternehmen (siehe untenstehend Absatz 3) und vorbehaltlich der Zahlung der Gebühren bei Fälligkeit durch das Unternehmen.

2.2 SA2 Worldsynchronisation stellt ausschließlich Systeme, Tools / Schnittstellen und Mehrwertdienstleistungen bereit und hat keine Kontrolle über die Qualität, die Sicherheit oder die Legalität der angebotenen oder verkauften Produkte oder Dienstleistungen, die Richtigkeit oder die Genauigkeit jeglicher seitens der User bereitgestellten Informationen (einschließlich der Informationen in Bezug auf die vorgegebene oder tatsächliche Identität eines Users) oder die Fähigkeit der User zum Abschluss des Kaufs oder des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

3. Verpflichtungen des Unternehmens; Nutzungsbedingungen

3.1 Es ist dem Unternehmen untersagt die Lösungen auf eine andere als in der vertraglich vereinbarten Art und Weise zu nutzen.

3.2 Das Unternehmen benennt einen Ansprechpartner. Dieser beteiligt sich mit vollem Einsatz und kooperativ an dem Projekt, steht für Besprechungen zur Verfügung und liefert Feedback in Bezug auf alle Projektergebnisse.

3.3 Das Unternehmen stellt SA2 Worldsynchronisation sämtliche Informationen, Vorlagen und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung, die SA2 Worldsynchronisation zur Durchführung eines Vertrages benötigt. Dies gilt insbesondere auch bei Änderungen auf Seiten des Unternehmens, welche Auswirkungen auf den Vertrag und den Vertragsgegenstand haben können.

3.4 Sobald die SA2 Worldsynchronisation Lösung in der SA2 Worldsynchronisation Produktionsumgebung umgesetzt wurde, nutzt das Unternehmen (mit Ausnahme von Self Enablement-Kunden) den SA2 Worldsynchronisation Support Desk für den First-Level Support.

3.5 Das Unternehmen verpflichtet sich, die dem Unternehmen seitens SA2 Worldsynchronisation zugeteilte Unternehmens-ID ausschließlich zum Zweck des Datenaustausches mit SA2 Worldsynchronisation zu verwenden und mit angemessenen Mitteln jeglichen Missbrauch zu verhindern.

3.6 Die SA2 Worldsynchronisation legt dem Unternehmen die Anwendungen erst nach Abschluss aller internen Tests von SA2 Worldsynchronisation zur Abnahme vor. Die Abnahme erfolgt in Koordination mit SA2 Worldsynchronisation und

wird nach einem internen Pilottest terminiert, um die Verfügbarkeit der stabilsten Testumgebung zu ermöglichen. Das Unternehmen erteilt die Abnahme fristgerecht.

3.7 Das Unternehmen hält sich in Bezug auf die Erfüllung des Vertrages, dieser Standardgeschäftsbedingungen und jeglicher geltenden Anlagen an alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Exportanforderungen und Embargo-Einschränkungen.

3.8 Das Unternehmen verpflichtet sich insbesondere, das GDSN und die Dienstleistungen nicht zur Förderung jeglicher wettbewerbswidrigen oder betrügerischen Aktivitäten, einschließlich u.a. dem missbräuchlichen Austausch von sensiblen Informationen in Bezug auf die Wettbewerber, die Marktallokation, Preisabsprachen, abgesprochene Preis- oder Gruppenboykotte, die zu einer Verletzung jeglicher Gesetze führen könnten, zu nutzen.

3.9 Das Unternehmen verpflichtet sich, keinen Teil der zur Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Technologie zu ändern, zu vervielfältigen oder zu verbreiten oder einen Zugang auf das GDSN oder eine Nutzung des GDSN oder der Daten durch eine oder zugunsten einer dritten Partei zu gestatten, einschließlich u. a. der Erbringung von Überlassungsdienstleistungen, Servicedienstleistungen, Outsourcing- oder Consulting-Dienstleistungen.

3.10 Das Unternehmen verpflichtet sich, sich nicht derart zu verhalten, dass andere User im Rahmen der Nutzung und des Genusses der vollumfänglichen Vorteile der seitens SA2 Worldsynchron bereitgestellten Dienste eingeschränkt oder behindert werden, und es verpflichtet sich, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die der SA2 Worldsynchron durch das Unternehmen bereitgestellten Daten und Inhalte richtig, vollständig, aktuell und fehlerfrei sind, gegen keine geistigen Eigentumsrechte dritter Parteien verstoßen und nicht verleumderisch, geschäftsschädigend, bedrohend oder beleidigend sind.

3.11 Das Unternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung der Bedingungen des Teilnahmevertrages der GS1 GDSN, Inc. in seiner aktuellen Version, die jederzeit auf der Homepage der GS1 eingesehen oder auf Verlangen zugesandt werden kann.

4. Dauer des Vertrages / Beendigung

4.1 Der Vertrag tritt, vorausgesetzt, dass SA2 Worldsynchron ihr Widerspruchsrecht nicht innerhalb von zehn (10) Tagen ausübt, zu dem gewünschten Vertragsbeginn in Kraft und gilt für eine feste Laufzeit von zunächst einem (1) Jahr. Ebenso gilt für jeden Zeitraum, in dem SA2 Worldsynchron laufende Dienstleistungen erbringt, eine Laufzeit von einem Jahr ab Vertragsbeginn. Im Anschluss wird die Laufzeit des Vertrages und jeglicher damit verbundenen Dienstleistungen automatisch um ein weiteres einjähriges Vertragsjahr verlängert, sofern eine Partei den Vertrag nicht spätestens drei (3) Monate vor Ablauf des zu diesem Zeitpunkt laufenden Vertragsjahres schriftlich kündigt.

4.2 Das Recht beider Parteien, den Vertrag oder jegliche gemäß dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

5. Vergütung

5.1 Das Unternehmen zahlt SA2 Worldsynchron wie in dem Vertrag festgelegt eine einmalige Einrichtungsgebühr sowie für das erste Vertragsjahr und für jedes weitere Vertragsjahr (sofern zutreffend) eine jährliche Teilnahmegebühr.

5.2 Die Gebühren von SA2 Worldsynchron basieren auf der zu dem Vertragsbeginn geltenden Preisliste von SA2 Worldsynchron.

5.3 Die Einrichtungsgebühr wird einmalig bei Unterzeichnung eines Vertrages in Rechnung gestellt.

5.4 Die jährliche Gebühr basiert auf drei Schlüsselkriterien:

- a) Größe des Unternehmens (Jahresumsatz)
- b) Artikelanzahl (GTIN) (gering – mittel – hoch)
- c) Gewünschtes Enablement-Programm (self – assisted – premium)

5.5 Das Unternehmen verpflichtet sich, seinen Jahresumsatz einen Monat vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres zu prüfen und SA2 Worldsynchron unverzüglich über Änderungen zu informieren.

5.6 Die jährliche Teilnahmegebühr und die einmalige Einrichtungsgebühr werden bei Abschluss des Vertrages fällig. Für jeden darauf folgenden Erneuerungszeitraum (sofern zutreffend) werden dem Unternehmen die zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Teilnahmegebühren in Rechnung gestellt, wobei diese Gebühren für den jeweiligen Erneuerungszeitraum im Voraus zu zahlen sind.

5.7 Im Übrigen berechnet SA2 Worldsynchron ihre Leistungen gegen Zeit- und Materialaufwand.

5.8 Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt fällig.

5.9 Alle in diesem Dokument genannten Beträge verstehen sich netto ohne jegliche Steuern, sofern zutreffend, und sind in der jeweiligen Landeswährung (wie in dem Vertrag festgelegt) ausgewiesen.

6. Geistiges Eigentum, Eigentumsrecht & Rechte an Daten

6.1 SA2 Worldsynchron, ihre Kunden, Subunternehmer, Lieferanten und Lizenznehmer sind und bleiben exklusive Eigentümer aller Rechte an den Dienstleistungen, der Dokumentation, allen geistigen Eigentumsrechten, kundenspezifischen Anpassungen, Verbesserungen, Erweiterungen, Computer-Software, Daten oder Informationen (mit Ausnahmen der sich im Eigentum des Unternehmens befindlichen und seitens des Unternehmens bereitgestellten Daten) oder anderer geschützter Materialien, die von SA2 Worldsynchron, ihren Lieferanten oder Lizenznehmern zur Erbringung der Dienstleistungen entwickelt wurden.

6.2 Das Unternehmen versichert und gewährleistet, dass sich alle Daten und jegliche andere Dateien, Inhalte oder Informationen, die der SA2 Worldsynchron (oder ihren Subunternehmern) seitens des Unternehmens bereitgestellt werden, im Eigentum oder unter der Lizenz des Unternehmens befinden. Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Artikel 7 gewährt das Unternehmen SA2 Worldsynchron hiermit ein eingeschränktes, nicht exklusives, weltweites und gebührenfreies Recht, jegliche von ihm an SA2 Worldsynchron übertragenen Daten für die in dem Vertrag, diesen Standardgeschäftsbedingungen und jeglichen geltenden Anlagen genannten Zwecke zu vervielfältigen, zu übertragen, darzustellen und zu ändern. Vorbehaltlich der Bestimmungen aus Artikel 7 gewährt das Unternehmen SA2 Worldsynchron hiermit ebenso ein eingeschränktes, nicht exklusives, weltweites und gebührenfreies Recht, jegliche von ihm an SA2 Worldsynchron übertragenen Daten dritten Parteien zur Verfügung zu stellen, dies jedoch ausschließlich zu dem Zweck des Hostings, der Bereinigung, oder der Formatierung der Daten, um ihre Nutzung gemäß dem Vertrag, diesen Standardgeschäftsbedingungen und jeglichen geltenden Anlagen zu erleichtern.

6.3 SA2 Worldsynchron veröffentlicht Daten auf Marktplätzen und anderen Clearing Centres, um den weitest möglichen Zugriff auf diese Daten zu ermöglichen. Diese Bereitstellung gilt nicht für als nicht-öffentlich definierte Daten, z.B. Daten, die ausschließlich für den Austausch zwischen zwei Parteien bestimmt sind (z.B. eigene Marken oder eigene Preisdaten).

6.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderweitiges festgelegt wurde, wird durch keine Bestimmung des Vertrages, dieser Standardgeschäftsbedingungen und etwaiger geltender Anlagen die Gewährung von jeglichen Rechten einer Partei aufgrund jeglicher Patente, Handelsmarken, Handelsgeheimnisse, Urheberrechte oder anderer geschützter Rechte an die andere Partei beabsichtigt.

7. Geheimhaltung

7.1 Bei Verwendung in diesen Standardgeschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff „vertrauliche Informationen“ alle Informationen, Daten (einschließlich ohne Einschränkung alle Daten und Informationen jeglicher Handelspartner von SA2 Worldsynchron, auf die über die Dienstleistungen zugegriffen wird), Know-how, Verfahren, Texte und Kopien in jeglicher Form, einschließlich u.a. in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form, die seitens einer Partei gemäß dem Vertrag, den Standardgeschäftsbedingungen und jeglichen geltenden Anlagen zur Verfügung gestellt wurden. Ausgenommen sind jegliche Informationen (i) in Bezug auf die eine Partei dokumentieren kann, dass sie auf dem B2B- Einzelhandelssektor allgemein bekannt sind; (ii) die einer Partei auf andere Art und Weise als durch eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung bekannt werden; oder (iii) die seitens einer dritten Partei, die nicht zur Geheimhaltung dieser Informationen verpflichtet ist, mitgeteilt werden.

7.2 Über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Bekanntgabe behandelt jede Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei streng vertraulich und schützt sie vor der Bekanntgabe gegenüber jeder anderen Partei und wendet dabei das gleiche Maß an Sorgfalt auf, das sie zum Schutz ihrer

eigenen geschützten Informationen ähnlicher Wichtigkeit aufwendet. Jede Partei verwendet die vertraulichen Informationen ausschließlich für die in dem Vertrag, diesen Standardgeschäftsbedingungen und jeglichen geltenden Anlagen genannten Zwecke.

7.3 Gemäß diesen Standardgeschäftsbedingungen erhaltene Informationen können den Angestellten, Vertretern und Beratern der Parteien sowie ihren verbundenen Unternehmen bereitgestellt werden, denen diese Informationen bekannt sein müssen, und die sich zum Schutz der erhaltenen Informationen vor einer ungenehmigten Nutzung und Bekanntgabe gemäß den Bedingungen des Vertrages, dieser Standardgeschäftsbedingungen und jeglicher anwendbarer Anlagen verpflichtet haben. Jede Partei ist für die unbefugte Bekanntgabe von vertraulichen Informationen seitens eines ihrer Angestellten oder einer gemäß ihrer Anweisung handelnden Person haftbar und informiert die andere Partei unverzüglich, sobald ihr bekannt wird oder sobald sie Grund zu der Annahme hat, dass einer ihrer Angestellten oder eine gemäß ihrer Anweisung handelnde Person, die Zugriff auf die vertraulichen Informationen hat, einen Verstoß gegen die Bedingungen des Vertrages, dieser Standardgeschäftsbedingungen und jeglicher geltenden Anlagen begangen hat oder plant. Beide Parteien kooperieren auf eigene Kosten, um einen entsprechenden Unterlassungsanspruch oder einen anderen Billigkeitsanspruch gegen einen solchen Angestellten oder gegen eine solche Person geltend zu machen.

7.4 Sollte eine Partei von Rechts wegen verpflichtet sein, die gesamten oder Teile der vertraulichen Informationen bekannt zu geben, so stellt eine Bekanntgabe aufgrund einer solchen rechtlichen Verpflichtung keinen Verstoß gegen den Vertrag, diese Standardgeschäftsbedingungen und jegliche geltende Anlagen dar, vorausgesetzt jedoch, dass die offenlegende Partei die andere Partei (sofern gesetzlich erlaubt) unverzüglich über (eine) solche Aufforderung(en) informiert, so dass der Eigentümer der vertraulichen Informationen eine entsprechende Schutzanordnung beantragen oder den Umfang einer solchen verpflichtenden Bekanntgabe einschränken kann. Sofern eine Partei verpflichtet ist, vertrauliche Informationen bekannt zu geben, darf diese nur den Teil der vertraulichen Informationen bekannt geben, zu dessen Bekanntgabe sie verpflichtet ist, und sie wendet angemessene kaufmännische Bemühungen an, um die andere Partei dabei zu unterstützen, eine vertrauliche Behandlung der offengelegten Informationen zu erzielen.

7.5 Alle Dokumente und andere materiellen Gegenstände, die vertrauliche Informationen enthalten oder darstellen und alle Kopien solcher Dokumente und materiellen Gegenstände, die einer Partei zur Verfügung gestellt werden oder durch eine Partei erstellt werden, sind und bleiben das Eigentum der offenlegenden Partei und sind dieser Partei auf ihre Aufforderung hin oder bei Beendigung oder bei Ablauf des Vertrages, dieser Standardgeschäftsbedingungen und jeglicher geltenden Anlagen unverzüglich zurückzugeben. Die annehmende Partei informiert die offenlegende Partei schriftlich, dass, sofern vorhanden, alle nicht zurückgegebenen Kopien vernichtet wurden.

8. Gewährleistung

8.1 SA2 Worldsynchron gewährleistet, dass sie alle Leistungen gemäß dem Vertrag, diesen Standardgeschäftsbedingungen und jeglichen geltenden Anlagen fachmännisch, rechtzeitig und sachkundig erbringen wird.

8.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche des Unternehmens ein Jahr. Die Frist beginnt bei werkvertraglichen Leistungen mit der Abnahme und bei sonstigen mangelhaftungspflichtigen Leistungen mit der Übergabe. Im Falle von Mängelansprüchen und/oder -rechten, die auf vorsätzlichen Pflichtverletzungen von SA2 Worldsynchron beruhen, und/oder Schadenersatzansprüche wegen Mängeln bleibt es bei der gesetzlich vorgesehenen Verjährung.

9. Haftungsbegrenzung

9.1 SA2 Worldsynchron haftet auf Schadenersatz ausschließlich dann, wenn Schäden auf die schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, nämlich einer Pflicht deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) durch SA2 Worldsynchron verursacht werden, oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von SA2 Worldsynchron zurückzuführen sind.

9.2 Haftet SA2 Worldsyc gemäß vorstehender Ziffer 1 für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ist die gesamte Haftung von SA2 Worldsyc auf solche Schäden und hierbei auf einen solchen Schadenumfang begrenzt, mit deren Entstehen SA2 Worldsyc bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Die Haftung ist in diesem Fall der Höhe nach maximal auf die jährliche Teilnahmegebühr begrenzt.

9.3 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 9.2 vor, ist die Haftung für Mangelfolgeschäden und den entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

9.4 Für Datenverluste haftet SA2 Worldsyc ebenfalls nur im Rahmen dieser Ziffer 9. Eine Haftung von SA2 Worldsyc für solche Schäden entfällt insofern, als sie darauf beruhen, dass der Vertragspartner in seinem Verantwortungsbereich keine angemessene Vorsorge gegen Datenverluste, insbesondere durch eine Anfertigung einer Sicherungskopie aller Programme und Daten walten ließ.

9.5 Bei der Erbringung der Dienstleistungen ist SA2 Worldsyc von der Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte abhängig sowie auch von der Richtigkeit und Vollständigkeit der durch Dritte bereitgestellten Informationen. SA2 Worldsyc übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit, Integrität, Richtigkeit und Vollständigkeit jeglicher Daten und Dienstleistungen, sofern diese Daten durch Dritte zur Verfügung gestellt wurden oder der Zugang zu den Dienstleistungen von Dienstleistungen Dritter abhängig ist.

9.6 Schadenersatzansprüche verjähren spätestens ein Jahr nach Kenntniserlangung vom schädigenden Ereignis durch den Vertragspartner.

9.7 Unberührt von Vorstehendem bleibt eine etwaige Haftung von SA2 Worldsyc für vorsätzliche Handlungen, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen des Fehlens zugesicherter und/oder garantierter Eigenschaften, Garantien im Sinne des § 443 BGB und/oder § 639 BGB und/oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und oder der Gesundheit.

10. Sonstiges

10.1 **Rechtswahl:** Hiernach geschlossene Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss einer etwaigen Weiterverweisung auf ausländisches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) findet keine Anwendung

10.2 **Erfüllungsort, Gerichtsstand:** Erfüllungsort ist, falls nicht Einzelvertraglich abweichend vereinbart, Köln. Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig ebenfalls Köln.

10.3 **Abtretung:** Der Vertragspartner darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SA2 Worldsyc an Dritte abtreten.

10.4 **Rechtsnachfolge:** An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner gebunden.

10.5 **Gesamte Vereinbarung, Änderung:** Nebenabreden zu einem Vertrag werden nicht getroffen. Die Bestimmungen eines Vertrages können nur schriftlich geändert werden; Textform gem. § 126 b BGB ist nicht ausreichend. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Ein Ersatz der Schriftform durch elektronische Form ist in diesem Fall ausgeschlossen.

10.6 **Vertragserfüllung durch Dritte:** SA2 Worldsyc ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr nach hiernach abgeschlossener Verträge obliegende Verpflichtungen Dritte, einschließlich mit ihr verbundene Unternehmen, einzuschalten.

10.7 **Höhere Gewalt:** Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Vornahme von Zahlungen ist jede Partei von der Erfüllung ihrer hiernach abgeschlossenen Verträgen bestehenden Vertragspflichten solange befreit, als diese infolge höherer Gewalt unmöglich ist. Höhere Gewalt sind insbesondere Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Feuer, Überflutung, behördliche Maßnahmen, Verzug oder Nichterfüllung seitens Zulieferanten, Erdbeben, Ausfall von und Störungen in Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber oder andere von der jeweils leistungswilligen Partei nicht zu vertretenden Umstände.